

# Diversitätskonzept

für den Vorstand und den Aufsichtsrat der  
flatexDEGIRO AG

in der Fassung vom 29. Januar 2021

## Inhalt

A	Diversitätskonzept für den Vorstand .....	2
B	Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat .....	3

## A Diversitätskonzept für den Vorstand

Der Aufsichtsrat legt für die Zusammensetzung des Vorstands folgendes Diversitätskonzept (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB) fest:

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Die grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für eine Vorstandsposition stellen nach Sicht des Aufsichtsrats insbesondere Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt dar.

Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile und Berufserfahrungen auch im internationalen Bereich, verschiedene Persönlichkeiten, eine angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie eine hinreichende Altersmischung. Dafür hat der Aufsichtsrat das im Folgenden dargestellte Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands verabschiedet, das auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt:

- Vorstandsmitglieder sollen über langjährige Führungserfahrung verfügen.
- Vorstandsmitglieder sollen - wenn möglich - Erfahrung aus unterschiedlichen Ausbildungen und Berufen mitbringen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen über langjährige Führungserfahrung auch im internationalen Bereich verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung im Bereich Bankenumfeld, Informationstechnologie, Finance, Personalführung sowie Recht und Compliance verfügen.
- Unter den Vorstandsmitgliedern soll eine hinreichende Altersmischung vorhanden sein.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

### **Aktuelle Zusammensetzung:**

Die Vorstandsmitglieder bringen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen, auch internationalen Tätigkeiten außerhalb der flatEXDEGIRO AG mit. In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der zweiköpfige Vorstand die genannten Ziele. Die Altersspanne im Vorstand reicht aktuell von 35 bis 53 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 44. Im Hinblick auf die noch bestehenden langfristigen Vorstandsverträge hat der Aufsichtsrat bis zum 25. Oktober 2025 eine Mindest-Zielquote für den Frauenanteil von 0,0 % beschlossen.

## B Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in einem international tätigen Konzern erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, sondern für jeden wesentlichen Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetent angesehen werden kann, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden.

### 1. Beschreibung der im Aufsichtsrat erforderlichen Kompetenzfelder:

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit ein Kompetenzspektrum zur Verfügung stellen, mit Hilfe dessen eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstands in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit gewährleistet wird. Wesentliche Bestandteile dieses Kompetenzspektrums sind nach Einschätzung des Aufsichtsrates:

- Erfahrung bei der Führung und Überwachung international tätiger Unternehmen
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit den wesentlichen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und damit verbundenen Märkten und Wertschöpfungsketten
- Verständnis für die Strategie des Unternehmens und dessen zukünftige strategische Entwicklung auch vor dem Hintergrund sich gegebenenfalls ändernder Marktanforderungen
- Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse
- Angemessene Kenntnis zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Compliance und Risikomanagement
- Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Social Responsibility (CSR)
- Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Industrie 4.0
- Kommunikationsexpertise
- Grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die Anforderungen von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Financial Expert) und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Branche für Finanzdienstleistungen vertraut sein.

### 2. Mindestanforderungen an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollen über bestimmte Mindestkompetenzen verfügen, die für eine ordnungsgemäße Mandatswahrnehmung erforderlich sind:

- Fähigkeit, das Geschäftsmodell zu verstehen und kritisch zu hinterfragen
- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance
- Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Jahresabschluss
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers

- Fähigkeit, die Berichte des Vorstands und der Aufsichtsratsausschüsse zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichen und zeitlichen Engagement
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung sowohl durch gesellschaftsinterne als auch externe Fortbildungsangebote
- Persönliche Unabhängigkeit und Integrität

### **3. Ziele für die Besetzung des Gesamtgremiums**

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erfüllt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).
2. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei anderen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer anderen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
3. Potenzielle Interessenkonflikte legt jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich offen.
4. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei unabhängige Mitglieder – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – angehören.
5. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens drei Mitglieder angehören, die unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind.
6. Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll dem Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK mindestens ein Anteilseigner-Vertreter angehören, der unabhängig vom kontrollierenden Aktionär ist.
7. Dem Aufsichtsrat gehört mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG) an.
8. Dem Aufsichtsrat sollte mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungsbranche auch im internationalen Umfeld angehören.
9. Um ein möglichst vielfältiges Spektrum an Lebenserfahrung zu repräsentieren, sollte zwischen dem Lebensalter des jüngsten und des ältesten Aufsichtsratsmitglieds eine Differenz von mindestens 10 Jahren bestehen. Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung sollen Aufsichtsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein.
10. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sollte auf 25 Jahre begrenzt sein.
11. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
12. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG ist entsprechend dieser Zielsetzung zusammengesetzt. Ihm gehört eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder mit internationalem Hintergrund an. Im Hinblick auf die Verpflichtung gem. § 111 AktG hat der Aufsichtsrat aufgrund der derzeitigen Besetzung bis zum 25. Oktober 2025 eine Mindest-Zielquote für den Frauenanteil von 0,0 % beschlossen.